

Pensionszahlung trotz Weiterbeschäftigung

BFH vom 23. Oktober 2013 – I R 60/12; DB 2014 S. 752

Anton ist mit 30 v.H. an der AB-GmbH beteiligt. Nach einer 1991 erteilten Pensionszusage erhält Anton ab Vollendung des 67. Lebensjahrs von der GmbH eine monatliche Rente in Höhe von € 2.725,00.

Die GmbH bezahlt ab Erreichen des Pensionsalters im März 2010 die vereinbarte Pension.

Anton ist weiterhin als Geschäftsführer für die GmbH tätig, jedoch reduziert auf 20 v.H. der bisherigen Arbeitszeit.

Er erhält dafür € 3.000,00 statt bisher € 12.000,00 monatliches Gehalt.

Das Finanzamt sieht die Pensionszahlungen ab März 2010 wegen der Weiterbeschäftigung von Anton als verdeckte Gewinnausschüttungen an.

1. Voraussetzungen der verdeckten Gewinnausschüttung:

- Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung,
- veranlasst durch das Gesellschaftsverhältnis, d.h. ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter hätte den Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht gewährt,
- Auswirkung auf den Unterschiedsbetrag
= Minderung des Steuerbilanzgewinns
= 1. Stufe der Gewinnermittlung und
- kein Gewinnverwendungsbeschluss, d.h. keine offene Gewinnausschüttung.

2. Muss die Pension vom Ausscheiden des Geschäftsführers abhängig gemacht werden:

Nein. Es sei zulässig, den Beginn der Rentenzahlungen ausschließlich vom Erreichen des Pensionsalters abhängig zu machen.

Die Pensionszusage sei anzuerkennen, auch wenn nicht verlangt wird, dass der Gesellschafter als Geschäftsführer ausscheidet

= Pensionsrückstellung darf dennoch gebildet werden

= gegen Finanzverwaltung.

3. Führen die Pensionszahlungen zu einer Vermögensminderung:

Ja, trotz anteiliger Auflösung der Pensionsrückstellung.

Die vollen Pensionszahlungen und nicht nur der Zinsanteil mindern Vermögen und Steuerbilanzgewinn der GmbH.

4. Würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter gleichzeitig Geschäftsführergehalt und Pension bezahlen:

Nein. Die Pension solle den Versorgungsbedarf decken, der erst anfallt bei Wegfall der Geschäftsführerbezüge.

BFH vom 5. März 2008

Erhält der Pensionär eine Kapitalabfindung statt laufender Pension, würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter das Geschäftsführergehalt des Pensionärs auf die Kapitalabfindung anrechnen.

Der BFH bestätigt seine Rechtsprechung für laufende Pensionszahlungen

= Anrechnung des Gehalts auf die Pension.

5. Wird die verdeckte Gewinnausschüttung durch die Verringerung des Gehalts vermieden:

Nein. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde auch neben dem reduzierten Gehalt eines „Teilzeit-Geschäftsführers“ keine Pension bezahlen.

6. Entscheidung des BFH:

Die Pensionszahlungen ab März 2010 sind in voller Höhe = € 2.725,00 pro Monat verdeckte Gewinnausschüttungen, denn es liegt eine Vermögensminderung bei der GmbH vor, die sich auf den Steuerbilanzgewinn auswirkt und durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter hätte einem Nichtgesellschafter die Pension zusätzlich zum Geschäftsführergehalt nicht gewährt.

7. Folgen für die GmbH:

Die als Betriebsausgabe abgezogenen Pensionszahlungen werden außerhalb der Steuerbilanz zum Einkommen hinzugerechnet = insgesamt erfolgsneutral.

Die jährliche Minderung des Rentenbarwerts der Pensionsverpflichtung führt zu einem Mehreinkommen = anteilige Auflösung der Pensionsrückstellung.

8. Folgen für Anton:

Anton versteuert die Pensionszahlungen nicht als Versorgungsbezüge, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen

- zu 100 v.H. mit Sondertarif 25 v.H. oder
- auf Antrag zu 60 v.H. mit dem persönlichen Steuersatz
= Teileinkünfteverfahren für unternehmerische Beteiligungen ab 1 v.H., da beruflich für die GmbH tätig.

9. Reaktion der Finanzverwaltung:

Steht noch aus.

Pensionszahlungen bei Weiterbeschäftigung werden von der Finanzverwaltung bisher je nach Bundesland unterschiedlich behandelt.

Die Finanzverwaltung Baden-Württemberg wendet das BFH-Urteil vom 5. März 2008 bisher nicht an = Kapitalabfindung und Gehalt sind gleichzeitig möglich.

10. Handlungsalternativen:

- Soll eine verdeckte Gewinnausschüttung sicher vermieden werden, muss der Gesellschafter mit Erreichen des Pensionsalters als Geschäftsführer ausscheiden.

Weiterbeschäftigung aufgrund eines Beratervertrags = nicht mehr als Geschäftsführer ist für den Abzug der Pensionszahlungen laut BFH unschädlich.

Vorsicht: Beratervertrag muss fremdüblich sein. Nicht fremdüblich ist z.B. ein Beratervertrag, der bis zum 82. Lebensjahr für 6 Jahre unkündbar ist, und nach dem der Berater den Umfang seiner Beratungsleistungen beliebig selbst bestimmen darf (FG München vom 19. Juli 2010 – 7 K 2384/07; DStRE 2011 S. 891 rkr.)

- Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer ohne Gehalt ist u.E. ebenfalls unschädlich.
- BFH hält eine Verschiebung des Rentenbeginns mit Barwertausgleich für möglich = erhöhte Pension ab Ausscheiden als Geschäftsführer.